

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1963	Nummer 73
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	15. 5. 1963	RdErl. d. Kultusministers Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen	986
203012	22. 5. 1963	RdErl. d. Kultusministers Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen	986
20323	27. 5. 1963	RdErl. d. Finanzministers Unfallfürsorge; hier: Durchführung des § 159 Abs. 1 Satz 2 LBG	986
2061	22. 5. 1963	RdErl. d. Innenministers Absperungs- und Sicherheitsmaßnahmen bei Pferdesportveranstaltungen	986
2150	3. 5. 1963	RdErl. d. Innenministers Begriffsbestimmungen für die Unterbringung der Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes	987
2163	31. 5. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Unterhaltszahlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen zum Vorzugskurs von 1,— DM = 18 Zloty	987
911	24. 5. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Einheitliche Bauvertragsunterlagen; hier: Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen (ZVStra) Ausgabe 1963	988

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
28. 5. 1963	Bek. — Paßwesen; Aufhebung des Paßzwanges für Deutsche durch die nordischen Staaten	988
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
28. 5. 1963	Bek. — Erlöschen der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie öffentliche Bestellung eines vereidigten Buchprüfers	988
	Landschaftsverband Rheinland	
30. 5. 1963	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Prüfungsausweises	988

I.

203012

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an kaufmännischen SchulenRdErl. d. Kultusministers v. 15. 5. 1963 —
II B 1.40—14/0 — 941/63

Nachstehend gebe ich die Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen bekannt:

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen

Vom 15. Mai 1963

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen vom 29. Juli 1960 (ABl. KM. NW. S. 106 und Beilage hierzu; MBl. NW. S. 2107 / SMBl. NW. 203012) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden neuen Absatz 2:
„(2) In den Vorbereitungsdienst kann ferner eingestellt werden, wer
1. die Voraussetzungen des Abs. 1 a) erfüllt,
2. das Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule mit der Diplomprüfung für Kaufleute oder Volkswirte abgeschlossen und
a) eine erfolgreiche Berufspraxis von mindestens 3 Jahren abgeleistet oder
b) eine Zusatzprüfung im Fach Wirtschafts- und Sozialpädagogik abgelegt und eine erfolgreiche Berufspraxis von mindestens 1 Jahr abgeleistet hat.“
Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 18 erhält folgenden neuen Absatz 2:
„(2) Bei den Handelsstudienreferendaren, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) erfüllen, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf Wirtschafts- und Sozialpädagogik.“
Absatz 2 wird Absatz 3.
3. Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in Kraft und am 31. Mai 1968 außer Kraft.

— MBl. NW. 1963 S. 986.

203012

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an RealschulenRdErl. d. Kultusministers v. 22. 5. 1963 —
II B 1.40—12/0 — 942/63

Nachstehend gebe ich die Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen bekannt:

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen

Vom 22. Mai 1963

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen vom 23. Mai 1961 (ABl. KM. NW. S. 71 und Beilage hierzu; MBl. NW. S. 525 / SMBl. NW. 203012) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Studierende, wenn sie ein mindestens sechssemestriges ordnungsgemäßes Studium in zwei Realschulfächern und in Pädagogik an einer Wissenschaftlichen Hochschule — die beiden letzten Semester an der Hochschule am Sitz ihres Prüfungsamtes — durchgeführt haben.“
2. § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Fachprüfung in Lateinisch kann nur in Verbindung mit den Fächern Religionslehre, Deutsch oder

Englisch oder nur in Verbindung mit zwei weiteren Realschulfächern abgelegt werden.“

3. In § 13 Abs. 1 wird die Klammer „(§ 10 Abs. 1)“ durch die Worte:
„mit Ausnahme von Nadelarbeit und Hauswirtschaft“ ersetzt.
4. § 27 erhält folgende Neufassung:

§ 27**Ordnung des Vorbereitungsdienstes**

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.
 - (2) Auf Antrag kann der Vorbereitungsdienst verkürzt werden, und zwar
a) für Geistliche, die mindestens 2 Jahre in der Seelsorge oder im Schuldienst tätig waren, um ein Jahr,
b) für Bewerber, die das Zeugnis der Fachprüfung für das Lehramt an Realschulen erworben und danach eine Tätigkeit ausgeübt haben, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, in der Regel um die Hälfte dieser Zeit, höchstens jedoch um ein Jahr.
- Über Anträge nach den Buchstaben a) und b) entscheidet der Kultusminister.
- (3) Der Vorbereitungsdienst wird in Bezirksseminaren abgeleistet und umfaßt eine schulpädagogische, fachdidaktische und schulpraktische Unterweisung. Die Zuweisung zu den Bezirksseminaren erfolgt durch die Ausbildungsbehörde. Der Leiter eines Seminars ist Vorgesetzter des Lehramtsanwärters während der Zugehörigkeit zum Seminar.
 - (4) Die Bezirksseminare werden vom Kultusminister errichtet. Der Leiter des Bezirksseminars und sein Stellvertreter leiten die Ausbildung der Lehramtsanwärter. Mit der Ausbildung der Lehramtsanwärter in den einzelnen Unterrichtsfächern werden fachlich und pädagogisch geeignete Fachleiter beauftragt. Sie werden auf Vorschlag des Leiters des Bezirksseminars durch die Ausbildungsbehörde bestellt.
 - (5) Die schulpraktische Ausbildung wird an Ausbildungsschulen durchgeführt.
 - (6) Der Lehramtsanwärter darf während der Seminar- ausbildung zur ständigen Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrer nicht herangezogen werden.“

5. Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in Kraft.

— MBl. NW. 1963 S. 986.

20323

Unfallfürsorge;**hier: Durchführung des § 159 Abs. 1 Satz 2 LBG**RdErl. d. Finanzministers v. 27. 5. 1963 —
B 3038 — 7232/IV/63

Nach § 159 Abs. 1 Satz 2 LBG kann die Unfallfürsorge ganz oder teilweise versagt werden, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zur Entstehung des Dienstunfalles beigetragen hat.

Ich bitte, bei Durchführung dieser Vorschrift großzügig zu verfahren und nach Möglichkeit zu vermeiden, daß durch Dienstunfall verletzte Beamte künftig ohne jede Unfallfürsorge bleiben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1963 S. 986.

2061

Absperrungs- und Sicherheitsmaßnahmen bei PferdesportveranstaltungenRdErl. d. Innenministers v. 22. 5. 1963 —
I C 3 / 19—39.19.14

Bei Pferdeleistungsschauen, Rennen sowie Reit- und Fahrturnieren sind verschiedentlich Zuschauer infolge un-

zureichender Absperrungs- und Sicherheitsmaßnahmen gefährdet worden. Die Verantwortung für die Absperrungs- und Sicherheitsmaßnahmen obliegt in erster Linie dem Veranstalter. Darüber hinaus ist es aber auch Aufgabe der Ordnungsbehörden, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Gefahrenquellen entstehen besonders bei nicht fest ausgebauten Turnierplätzen. Die behelfsmäßige Umzäunung solcher Turnierplätze entspricht oft nicht den Erfordernissen, die an eine Absperrung gestellt werden müssen. Auch bei festen Umzäunungen ist häufig beobachtet worden, daß Zuschauer bis dicht an die Umzäunung, in deren unmittelbarer Nähe die Turnierhindernisse aufgebaut sind, herantreten. Bei Renn- und Turnierplätzen bestehen auch beim Abtritt der Pferde vom Sattelplatz oder Vorführring bis zum Eintritt in die Bahn zu den einzelnen Wettbewerben gewisse Gefahren. In allen diesen Fällen muß für die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes, der durch Platzordner überwacht wird, Sorge getragen werden.

Die örtlichen Ordnungsbehörden können ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie rechtzeitig von den Veranstaltungen in Kenntnis gesetzt werden. Die Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster sowie die Arbeitsgemeinschaft Westdeutscher Rennvereine sind deshalb gebeten worden dafür Sorge zu tragen, daß die Reiterverbände und Rennvereine die örtlichen Veranstaltungen rechtzeitig den Ordnungsbehörden anzeigen.

Um sicherzustellen, daß die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in jedem Falle angeordnet werden können, sollten sich die Ordnungsbehörden auch von sich aus mit den Eigentümern derjenigen Grundstücke, auf denen erfahrungsgemäß derartige Veranstaltungen stattfinden, und mit den in Betracht kommenden Veranstaltern in Verbindung setzen. Sofern das vorgesehene Gelände im Eigentum einer Gemeinde steht, was häufig bei Stadien oder Sportplätzen der Fall ist, bitte ich darauf hinzuwirken, daß das Gelände stets erst nach Fühlungnahme mit der für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Dienststelle der Gemeindeverwaltung (Ordnungsamt) bereitgestellt wird.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

an die Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 986.

2150

Begriffsbestimmungen für die Unterbringung der Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 3. 5. 1963 — VIII A 3 / 401

Für die Unterbringungsräume der Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes sind die folgenden einheitlichen Begriffe anzuwenden:

1. Aufstellungsraum = der Raum, in dem die Einheiten aufgestellt und friedensmäßig untergebracht werden,
2. Versammlungsraum = der Raum, in dem die Einheiten im Verteidigungsfall zusammengezogen und untergebracht werden,
3. Bereitstellungsraum = der Raum, von dem aus der unmittelbare Einsatz erfolgt. Der Bereitstellungsraum wird von Fall zu Fall angeordnet.

Die Begriffsbestimmungen, denen der Bundesminister des Innern zugestimmt hat, gelten in allen Bundesländern.

Ich bitte, die Führer der LSHD-Einheiten hierauf hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,

Luftschutzleiter der LS-Orte nach § 9 des 1. ZBG;

nachrichtlich:

an die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1963 S. 987.

2163

Unterhaltszahlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen zum Vorzugskurs von 1,— DM = 18 Zloty

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 5. 1963 — IV B 2 — 6215.4.1

Der Bundesminister für Familien und Jugendfragen hat mit RdSchr. v. 13. 5. 1963 — J 2 — 1039 — 12 — folgendes mitgeteilt:

Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen hat mir die Abschrift eines Schreibens des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Freiburg vom 14. 2. 1963 übermittelt, in dem auf die Erweiterung des Zahlungsverkehrs nach Polen im sogenannten PKO-Verfahren zum Vorzugskurs von 1,— DM = (ca.) 18 Zloty hingewiesen wird. In einem Schreiben der Schweizer Vertretung der Bank „Polska Kasa Opieki“, S.A., Warschau 10, ul. Traugutta 7, an den Deutschen Caritasverband wird hierzu ausgeführt:

„Die Bank PKO gibt uns soeben bekannt, daß im Rahmen des PKO-Verfahrens auch folgende Überweisungen zugelassen sind:

1. Ersparnisse von nach Polen zurückkehrenden Repatrianten
2. Unterstützungen an polnische Institutionen und Organisationen für karitative oder soziale Zwecke
3. Unterhaltszahlungen
4. Kapitalerträge aus dem Auslande
5. Entschädigungsansprüche aus der letzten Kriegszeit (auch sämtliche Entschädigungen für Zwangsarbeiter)
6. Erbschaften
7. Ein Teil von Honoraren polnischer Staatsangehöriger, die im Ausland tätig sind.

Wir sind gerne bereit, Ihnen gegebenenfalls mit weiteren Auskünften zu dienen bzw. im Zweifelsfalle die nötigen Erhebungen vorzunehmen.“

Die hier eröffnete Möglichkeit, Unterhaltsgelder zu einem Vorzugskurs zu überweisen, der gegenüber dem Kurs im reinen Bankverkehr den dreifachen Gegenwert ergibt, ist für die Jugendämter, die Unterhaltszahlungen nach Polen zu leisten haben, von besonderem Interesse. Nach Mitteilung des Deutschen Caritasverbandes kann der Auftrag je nach Wahl des Empfängers erteilt werden entweder:

- a) in Waren (Lebensmitteln, Textilien nach Wahl des Absenders) oder
- b) als sogenannter Freiwahlauftrag (Warenbezug durch den Empfänger nach dessen Wahl) oder
- c) als Barauszahlungsanweisung, wobei der Vermerk „Skup“ anzubringen ist.

Soweit die Unterstützungsberechtigten andere Wünsche nicht äußern, wird es sich empfehlen, die Zahlungsaufträge als „Barauszahlungs-Skup“ zu deklarieren, weil das für die Empfänger die zweckmäßigste Form ist.

Nach dem Schreiben der Schweizer Vertretung der PKO Warschau kommt der Vorzugskurs auch für Erbschaftsüberweisungen und Versorgungszahlungen der Kriegsoferversorgung in Betracht.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist dieses Verfahren zu empfehlen. Die Überweisungen sind bisher keinen Schwierigkeiten begegnet; die Quittungen der Empfänger gingen zwar manchmal schleppend, aber lückenlos ein. Auch Jugendämter können im PKO-Verfahren als Absender und Auftraggeber auftreten.

Es wird empfohlen, die Adressen der Empfänger lückenlos in polnischer Schreibweise auszuführen und so genau wie möglich anzugeben:

Vorname, Zuname, Ort, Straße, Haus-Nr., Powiat (Kreis), Wojewostwo (Regierungsbezirk) und wenn erforderlich, auch Poczta (Postleitzahl). Fehlt eine dieser Angaben, die für die Zustellung nötig sind, wird der Auftrag als unzustellbar erklärt, da die polnische Post von sich aus keine Nachforschungen anstellt.

Die Überweisungen an die PKO-Bank in Warschau zum Vorzugskurs werden durch die Alimex-Handels-GmbH. in München, Neuhauser Straße 34/V, ausgeführt. Bei dieser können auch Prospekte angefordert werden, aus denen nähere Einzelheiten hervorgehen.

Ich gebe das Schreiben des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen mit der Empfehlung zur Kenntnis, die darin enthaltenen Anregungen zu berücksichtigen.

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen
— Landesjugendämter —,
Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Jugendämter —,
kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigenem Jugendamt.

— MBl. NW. 1963 S. 987.

911

**Einheitliche Bauvertragsunterlagen;
hier: Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen (ZVStra)
Ausgabe 1963**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 5. 1963 —
IV B 1 — 16—00 (25) 1330/63

Der Bundesminister für Verkehr hat im Einvernehmen mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder

„Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen (ZVStra)“ Ausgabe 1963 mit seinem Allgemeinen Runderlaß Straßenbau Nr. 2/1963 vom 18. März 1963 — StB 12 — IV n — 5017 Vms 63 — bekanntgegeben und für den Bereich des Bundesfernstraßenbaues eingeführt. Auf die Veröffentlichung im Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr — Heft 6, S. 121 ff. weise ich hin.

Entsprechend diesem RdErl. ist die ZVStra nach Umstellung der anderen Bauvertragsunterlagen allen Ausschreibungen und Vergaben zugrunde zu legen.

Alle in früheren Erlassen ergangenen Weisungen werden, soweit sie von dem Inhalt der ZVStra abweichen, hiermit aufgehoben. Die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauarbeiten auf Landstraßen (BVL)“ treten gleichzeitig außer Kraft.

Ich empfehle hiermit, die ZVStra künftig auch allen Ausschreibungen und Vergaben für Land-, Kreis- und Gemeindestraßen zugrunde zu legen.

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1963 S. 988.

II.

Innenminister

Paßwesen;

Aufhebung des Paßzwanges für Deutsche durch die nordischen Staaten

Bek. d. Innenministers v. 28. 5. 1963 — I C 3 / 13—39.18

Die dänische, finnische, norwegische und die schwedische Regierung gestatten ab 1. Juni 1963 Deutschen die Einreise mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder behelfsmäßigen Berliner Personalausweis. Diese Erleichterung gilt nur, wenn

1. nicht beabsichtigt ist, in einem der nordischen Staaten eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen,
2. der Aufenthalt in den nordischen Staaten nicht länger als 3 Monate dauern soll. Dieser Zeitraum wird vom Tage der Einreise aus einem nicht-nordischen Staat in einen der vier nordischen Staaten berechnet. Frühere Aufenthalte in den nordischen Staaten innerhalb der letzten 6 Monate vor der Einreise werden angerechnet.

— MBl. NW. 1963 S. 988.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Erlöschen der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie öffentliche Bestellung eines vereidigten Buchprüfers

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 5. 1963 — Z/D 1 77 — 03/1

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Die Anerkennung der folgenden Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erloschen:
am 21. März 1963 durch Auflösung der Gesellschaft Revisions- und Treuhand-Gesellschaft Rhein-Ruhr GmbH. — Wirtschaftsprüfungsgesellschaft —, Köln-Deutz
2. Als vereidigter Buchprüfer ist öffentlich bestellt worden:
am 16. Mai 1963
Leonhard Köhne, Dortmund.

— MBl. NW. 1963 S. 988.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Ungültigkeitserklärung eines Prüfungsausweises

Der Prüfungsausweis Nr. 2 des Bauingenieurs Karl Greif, geboren am 24. 2. 1904, ausgestellt am 22. 5. 1957, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Landschaftsverband Rheinland, Köln-Deutz, Constanztinstraße 2, zuzuleiten.

Köln, den 30. Mai 1963

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Dr. G o e k e n

— MBl. NW. 1963 S. 988.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.